



Inhalt, Nr. 05/2026
- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, den 09.03.2026, 14:00 Uhr - Vollzug der Baugesetze - Bekanntmachung des Zweckverbands für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München - Bekanntmachung des Zweckverbandes München-Südost (Landkreis München)

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, den 09.03.2026, 14:00 Uhr

Nr. 2735 / Am Montag, den 09.03.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 07.10.2025
- Konzept Heiner Janik Haus – Jugendbegegnungsstätte am Tower in Oberschleißheim
- Zwischenstand – Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung Antrag der FDP-Gruppe vom 26.12.2025 „Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter im Landkreis München“
- Projekt „NaturRaum – gemeinsam entdecken, erinnern, gestalten“ der Umweltstation des Landesbunds für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.
- Bericht Verfahrenslotsin
- JaS an der Berufsschule München Land: Sachstandsbericht und Antrag auf Verlängerung
- Modulare Ergänzung zur Berufseinstiegsbegleitung „Berufswahl-Lokal!“: Sachstandsbericht und Option der Verlängerung
- Ausbau der Schulbegleitung als infrastrukturelles Angebot im Landkreis München
 - Sachstandsbericht
 - Beschluss zur Ausweitung auf die Grund- und Mittelschulen
 - Vorstellung des Interessenbekundungsverfahrens mit Beschluss zu den Fördernehmern
- Jahresrechnung 2025 für den Teilbereich Jugendhilfe
- Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2736 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 20.02.2026

Vorhaben: Freiflächengestaltung: Fällung der Bäume Nr. 9 und 10 und zwei Ersatzpflanzungen

Grundstück: Gemarkung Oberhaching Fl.Nr. 1625

Bauort: 82041 Oberhaching bei München, Tisinstraße 48

- Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 20.02.2026, Nr. 4.1-0757/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Freiflächengestaltung: Fällung der Bäume Nr. 9 und 10 und zwei Ersatzpflanzungen“ auf dem Grundstück der Gemarkung Oberhaching Fl.Nr. 1625 in 82041 Oberhaching bei München, Tisinstraße 48 erteilt.
- Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
- Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm

eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) des Eigentümers des Grundstückes mit der Fl.Nr. 1630, 1698/9, 1620, 1696/13 der Gemarkung Oberhaching zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art.66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1630,1698/9,1620,1620, 1696/13,1696/13,1696/13,1696/13,1696/13,1696/13,) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Oberhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Bekanntmachung des Zweckverbands für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München

Nr. 2737 / Haushaltssatzung des Zweckverbands für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München für das Haushaltsjahr 2026

I.

Die Zweckverbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 26.01.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 samt ihren Anlagen beschlossen.

II.

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff KommZG erlässt der Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.845.000 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.518.900 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Umlage für den laufenden Sachbedarf

1.1 Die ungedeckten Kosten für den jährlichen lfd. Sachbedarf aus dem Verwaltungshaushalt werden vom Landkreis München zu 100 % getragen. Die Gesamtumlage für den Landkreis München beträgt 2.054.100 €.

1.2 Die restlichen Kosten in Höhe von 103.600 € des jährlichen lfd. Sachbedarfs trägt die Zweckverbands-gemeinde Stadt Garching b. München.

2. Umlage für Investitionsmaßnahmen

2.1 Die Kosten für die Anschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens in Höhe von 130.000 € werden vom Landkreis München zu 100 % getragen.

2.2 Die Kosten für bauliche Investitionsmaßnahmen in Höhe von 135.000 € werden vom Landkreis München zu 100 % getragen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Garching, 20.02.2026

Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Verbandsvorsitzender

III.

Die Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan 2026 wurde am 16.02.2026 der Regierung von Oberbayern zur Genehmigung vorgelegt. Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 16.02.2026, Az. ROB-12.2-1444.12.2_01-29-4-2 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026 rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

IV.

Die Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan 2026 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zur Einsichtnahme bei der

Stadt Garching b. München, Rathausplatz 3, 2. Stock, Zimmer 2.01

während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Garching, 20.02.2026

Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes München-Südost (Landkreis München)

Nr. 2738 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes München-Südost (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband München-Südost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.728.400 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.516.100 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.450.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlagen

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

B. Investitionsumlagen

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.800.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Zweckverband München-Südost

Ottobrunn, den 26.02.2026

Edwin Klostermeier
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt München hat mit Schreiben vom 25.02.2026, AZ.: 4.3.1/2026/941/14/04987, die Haushaltssatzung 2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Aufgrund der Fortgeltung der Kreditgenehmigung aus dem Jahr 2025 in Höhe von 1.350.000 € ist eine Kreditgenehmigung für das Jahr 2026 in Höhe von 2.100.000 € ausreichend, da der Gesamt-Kreditbedarf (3.450.000 €) für das Jahr 2026 gedeckt ist. Des Weiteren wurde die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 500.000 € erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 liegen gemäß Art. 40 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, öffentlich zugänglich zur Einsichtnahme beim Zweckverband München-Südost, Zimmer 22, Haidgraben 1 in 85521 Ottobrunn, während der allgemeinen Geschäftszeiten aus.

Zweckverband München-Südost

Ottobrunn, 26.02.2026

Edwin Klostermeier
Verbandsvorsitzender

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de